

in der katholischen Kirche lebt und waltet und trotz mancher Unzulänglichkeit der menschlichen Persönlichkeiten und trotz ihrer Gebrechen und Fehler das Schiff der Kirche sicher und fest dem ihm bestimmten Ziele zuführt. So werden also die Arbeiten im vaticanischen Archiv sich zu einer neuen Apologie des Papstthums und der von ihm regierten Kirche gestalten und zu einem Gericht über alle seine Verleumder und Feinde.

Darf ein kathol. Richter in Nordamerika auf Ehescheidungen erkennen, die nach den bürgerl. Gesetzen als Scheidungen quoad vinculum gelten?

Von A. Zeininger Rector und Professor im Provincial Seminar zu St. Francis, Wisconsin, Nordamerika.

I.

Es ist ein wahrer Jammer, mit welcher Leichtfertigkeit, wie vorschnell hier zu Lande Ehen oft geschlossen werden. Man sieht sich, tanzt und scherzt einige Male mit einander und im Handumdrehen verlobt man sich, um der Verlobung die Hochzeit auf dem Fuße folgen zu lassen. Der junge Mann fragt sich nicht, ob seine Auserwählte im Stande sein wird, ein Hauswesen zu führen, Kinder zu erziehen und ihm überhaupt das zu sein, was er braucht, um ein gemüthliches Heim zu haben und im Leben vorwärts zu kommen. Das junge Mädchen ist über den Charakter und die Fähigkeiten ihres Zukünftigen oft ganz und gar im Unklaren. Sie weiß nicht, ob er zu ihr paßt, ob er etwas Ordentliches gelernt und neben der Fähigkeit auch den redlichen Willen hat, eine Familie zu ernähren.

Die schlimmen Folgen einer solchen Handlungsweise in der wichtigsten Angelegenheit des irdischen Lebens bleiben natürlich auch nicht aus. Unglückliche Ehen, Scandale, Selbstmorde und eine fortwährende Zunahme von Ehescheidungsprocessen sind an der Tagesordnung. Was besonders die Ehescheidungen betrifft, so ist deren Zunahme so auffallend und Bedenken erregend, daß unlängst in Columbus, Ohio ein eigener Ehescheidungsreformbund gegründet wurde. Der „Westbote“ schreibt darüber: „Eine Versammlung von Bürgern aus vielen Theilen des Staates fand hier in Columbus statt, um Maßregeln gegen die immer mehr überhandnehmenden Ehescheidungen zu berathen. Der Prediger Gladden schilderte in einer Rede, wie dieses Uebel, wie in den andern Staaten, so auch in Ohio stetig wachse, und wie es hohe Zeit sei, demselben entgegenzutreten. Im Jahre 1870 seien in Ohio 1003 Ehescheidungen

bewilligt worden, seitdem haben sich dieselben um dreieinhalbmal stärker vermehrt, als die Verheirathungen."

Wie schon die Ueberschrift dieser Zeilen zeigt, sollen hier nicht ebenfalls Vorschläge gemacht werden, wie am besten diesem socialen Uebel abgeholfen werden könnte; denn die einzige richtige Abhilfe, die darin besteht, daß man wieder die Heiligkeit der Ehe und die daraus folgende Unauflöslichkeit anerkenne, würde in den Kreisen, wo dieses Uebel am meisten grassirt, wenig Anklang finden. Aufgabe dieser Zeilen ist vielmehr, zu untersuchen, ob ein katholischer Richter Ehescheidungen bewilligen darf, und ob ein katholischer Advocat zur Erwirkung einer Scheidung seine Hilfe leisten kann, ohne zu sündigen.

Erste Frage: Kann ein katholischer Richter nach den Grundsätzen der Moral eine Ehescheidung bewilligen?

Wir müssen hier folgende mögliche Fälle besprechen:

1. Fall: Die Ehe, auf deren Scheidung geklagt wird, ist vor dem Staate zwar gültig, aber sie besteht nicht vor Gott wegen eines Hindernisses.

2. Fall: Die Ehe ist gültig nicht nur vor dem Staate, sondern auch vor Gott. Der Kläger hat aber nicht die Absicht, nach erlangter Scheidung sich wieder zu verheirathen; er will nur eine Scheidung a thoro et mensa; weil aber die Gesetze seines Staates eine solche Scheidung nicht anerkennen, klagt er auf Scheidung quoad vinculum.

3. Fall: Die Ehe ist gültig vor dem Staate und vor Gott. Der Kläger klagt auf Scheidung mit der Absicht, die erlangte Freiheit auch auf das vinculum zu beziehen.

Sehen wir einen Augenblick ab von der directen Behandlung des ersten und zweiten Falles und beantworten wir folgende Frage: Darf ein Katholik bei dem weltlichen Gerichte auf Scheidung klagen unter den Voraussetzungen des ersten und zweiten Falles?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch ein Katholik die Hilfe des weltlichen Gerichtes in Anspruch nehmen kann, damit seine kirchlich ungiltige Ehe auch als bürgerlich nicht mehr zu Recht bestehend erklärt werde, sei es, daß die Ehe kirchlich ungiltig war wegen eines Hindernisses, von dem nicht dispensirt werden kann, sei es, daß das Hinderniß durch Dispens wohl gehoben werden könnte, aber der Betreffende sich nicht dazu verstehen will, um dieselbe einzukommen. Denn: 1. In seiner Handlungsweise liegt nicht eine Anerkennung, daß der Staat die Befugniß habe, Ehen quoad vinculum zu lösen, weil ja ein vinculum vor Gott nie bestand. 2. Durch Verneinung der Frage würde man jedem, der je in einer nur staatsgiltigen Ehe gelebt hat, praktisch das Recht absprechen, vor dem natürlichen Tode des andern Theiles sich wieder ver-

ehelichen zu können, denn solange die Ehe nicht staatlich geschieden ist, besteht sie staatlich zu Recht, und eine folgende Ehe würde staatlich zum Verbrechen der Bigamie. Ja selbst jeder Priester, wenn ihm der Umstand bekannt ist, müßte aus Klugheitsrücksichten seine Mitwirkung zur Trauung verweigern. Daraus erhellt nun, daß das Klagen auf Scheidung vor dem weltlichen Richter in diesem Falle für einen Katholiken einerseits kein malum in se und anderseits praktisch das einzige Mittel ist, seine volle Freiheit, zu der er berechtigt ist, wieder zu erlangen und folglich nicht unerlaubt sein kann. Wie steht es mit dem zweiten Falle? Die Ehe ist kirchlich gültig. Es sind aber Gründe vorhanden, die nach dem canonischen Rechte genügend sind für eine Scheidung quoad cohabitationem. Darf ein Katholik auch in diesem Falle vor dem weltlichen Gerichte auf absolute Scheidung klagen? Der Grund, warum er auf absolute Scheidung klagt, ist nicht, weil er sich wieder verheiraten will, sondern weil die Gesetze seines Staates eine andere Scheidung nicht anerkennen. Sein Recht zu einer solchen Klage kann nicht verneint werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Damit er z. B. nicht gezwungen werden kann, die Schulden seiner Frau in Zukunft zu bezahlen, oder daß sie ihren Anspruch auf sein Vermögen nach seinem Tode verliere. Die bürgerliche Scheidung ist für ihn das einzige wirksame Mittel, um sich sicher zu stellen gegen die möglichen Belästigungen von Seite seiner Frau und deren Verwandten. Ebenso wenig wie im vorhergehenden Falle liegt in seiner Handlungsweise eine Anerkennung der weltlichen Macht, Ehen quoad vinculum lösen zu können, da er ja die Freiheit, die ihm das Gesetz gibt, nicht gebrauchen will. (K. XXI. 112.)

Wir haben nun gesehen, daß in beiden Fällen ein Katholik vor dem weltlichen Gerichte auf Scheidung klagen kann, ohne zu sündigen, und daraus ergibt sich ganz von selbst der Schluß, daß es auch einem katholischen Richter nicht verboten sein kann, in diesen Fällen auf Scheidung zu erkennen.

Wie steht es nun mit dem dritten Falle? Die Ehe ist gültig und es wird auf Scheidung quoad vinculum geklagt, um eine neue Ehe schließen zu können. Es versteht sich von selbst, daß es einem Katholiken nie erlaubt ist, auf eine solche Scheidung zu klagen. Ist es aber auch einem katholischen Richter nie erlaubt, in diesem Falle auf Scheidung zu erkennen?

Es handelt sich hier um die cooperatio ad peccatum alterius. Nun fragt es sich vorerst: Ist der Urtheilspruch auf Scheidung einer Ehe für ihn eine sündhafte Handlung an und für sich, oder noch eine indifferente? Ich antworte: Er kann ganz gut als indifferenter Act aufgefaßt werden. Der Richter erklärt durch die Scheidung einfach, daß die Ehe, soweit ihre bürgerlichen Rechte,

Pflichten und Folgen in Betracht kommen, aufhört, vor dem Staate zu bestehen. Seine Entscheidung berührt nicht nothwendigerweise die religiösen Pflichten und Folgen der Ehe, soweit sie vor Gott und dem Gewissen bestehen. Seine Entscheidung hat nur eine bürgerliche Wirkung, ist ein bürgerlicher Act und als solcher indifferent. Der Act würde erst dann ein malum sein, wenn der Richter die Vermessenheit hätte, durch sein Urtheil erklären zu wollen, daß die Ehe nicht nur vor dem Staate, sondern auch vor Gott und dem Gewissen getrennt sei.

Da, wie vorausgesetzt wird, eine sündhafte Absicht im Richter nicht vorhanden ist, und seine Handlung kein malum ist, so haben wir nur die cooperatio materialis. Diese ist aber nur dann erlaubt, wenn Gründe der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit den Cooperans zur Handlung berechtigen. Kann sich der katholische Richter bei seiner Mitwirkung zur Scheidung auf solche Gründe berufen? Unzweifelhaft ja. Sobald er das Richteramt angenommen hat, steht es nicht mehr bei ihm, Ehescheidungsklagen anzunehmen oder abzuweisen, zu entscheiden oder nicht zu entscheiden, sondern dieses ist durch die Gesetze bestimmt, und es ist seine Pflicht, nach diesen zu handeln. Er muß entweder sein Amt aufgeben, oder den Gesetzen gemäß seine Entscheidungen abgeben; mit andern Worten, ein Katholik könnte überhaupt nie das Amt eines Richters hier bekleiden, müßte er die Scheidung dem Kläger verweigern, obwohl gerichtlich bewiesen würde, daß er nach den Gesetzen ein Recht darauf habe. Auch gesetzt den Fall: der Richter weiß, die klagende Partei habe die Absicht, nach erlangter, richterlicher Entscheidung sich wieder zu verheiraten, so ändert dieses nichts an der Sache. Man braucht nämlich nie auf ein großes Recht deßhalb zu verzichten, weil der Gebrauch, den man davon macht, die Sünde eines andern im Gefolge hat, die einzig und allein in seinem verkehrten Willen gründet. So, um ein Beispiel anzuführen, braucht eine Braut nicht deßhalb den Empfang des hl. Sakramentes der Ehe zu unterlassen, weil der Bräutigam es nicht anders als im Stande der Sünde empfangen will. Sie hat eben ein Recht auf den Ehestand. Ebenjowenig braucht ein Katholik auf den Richterstand deßhalb zu verzichten, weil er voraussieht, daß manche die Ausübung seines Amtes zur Sünde benützen werden. Außer diesem Grunde haben wir noch den wichtigen Umstand, daß der Richter bei seinen Entscheidungen nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Gesetze handelt.